

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

Punkt der 541. Sitzung des Bundesrates am 5. Oktober 1984

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aus folgenden Gründen zustimmungsbedürftig:

- (In) - In Artikel 1 Nr. 8 (Neufassung des § 7) wird die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Regelung in der Satzung überlassen. Dadurch ist die bisher gesetzlich bestimmte Mitwirkung von Landesvertretern nicht mehr sichergestellt.
- (In, Fz) - Die Erweiterung der Aufgabenstellung der Bank in Artikel 1 Nr. 5 führt über Art. 3 dazu, daß die Befreiung der Bank von der Vermögens-, Körperschafts- und Gewerbesteuer (§ 14) nunmehr eine größere Bedeutung und Tragweite erhält. Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzentwurfs ergibt sich daher insoweit aus Artikel 105 Abs. 3 GG.

Fz
Wi

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Satz 1)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus, daß die Höhe des Grundkapitals der Bank auch künftig durch Gesetz bestimmt wird.

Das Gesetz über die Lastenausgleichsbank hat bisher die Höhe des Grundkapitals selbst festgelegt. Da durch die Höhe des Grundkapitals der Geschäftsumfang der Bank wesentlich mitbestimmt wird, ist die Entscheidung über die Höhe des Grundkapitals eine derjenigen Grundentscheidungen, die durch den Gesetzgeber getroffen werden sollten. Vom Geschäftsumfang der Bank hängt vor allem auch ab, in welchem Maße die Finanzierungstätigkeit der Bank Auswirkungen auf entsprechende Aufgabengebiete der Länder hat. Auch aus diesem Grunde muß daher eine Mitwirkung des Bundesrates an der Festsetzung des Grundkapitals sichergestellt sein.

Wi 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 2 Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Die restlichen Anteile können nur von öffentlichen Anteilseignern übernommen werden."

Begründung:

Die Beschränkung auf öffentliche Anteilseigner soll dem gesetzlichen Förderungs-
auftrag verstärkt Rechnung tragen sowie
die Wettbewerbsneutralität und die damit
verbundene Steuerbefreiung sicherstellen.

Fz 4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

Bei An-
nahme ent-
fällt in
Ziffer 5
der Buch-
stabe a

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 4 Abs. 1 der einleitende Satzteil
sowie die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"(1) Die Bank finanziert im Auftrage des Bundes Maßnahmen

1. soweit der Bund im wirtschaftsfördernden Bereich,
insbesondere für den gewerblichen Mittelstand und
die freien Berufe, Aufgaben hat,".

Begründung:

Es bedarf der Klarstellung, daß durch das
vorliegende Gesetz dem Bund keine neuen Aufgaben
übertragen werden. Der Bundesrat beobachtet
mit Sorge die zunehmende Betätigung des Bundes
und seiner Finanzierungsinstitute auf dem
Gebiet der Mittelstandsförderung, die die
Länder als ihre originäre Aufgabe ansehen.
Gerade die gesteigerte Betätigung des Bundes
auf diesem Gebiet in den letzten Jahren hat
zu einer Unübersichtlichkeit in der Mittelstands-
förderung mit einer Vielzahl von Programmen,
unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen,
verschiedenartigen Antragswegen und Vergabe-
instanzen beigetragen. Der Bundesrat wendet
sich gegen eine Entwicklung, die den Aufgaben-
und Zuständigkeitsbereich der Länder weiter
einengt und der Transparenz der Mittelstandsför-
derung abträglich ist.

Wi 5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 1)

- Buch-
stabe a
entfällt
bei An-
nahme von
Ziffer 4
- a) Der Bundesrat beobachtet mit Sorge die zunehmende Betätigung des Bundes und seiner Finanzierungsinstitute auf dem Gebiet der Mittelstandsförderung, die die Länder als ihre originäre Aufgabe ansehen. Gerade die gesteigerte Betätigung des Bundes auf diesem Gebiet in den letzten Jahren hat zu einer Unübersichtlichkeit in der Mittelstandsförderung mit einer Vielzahl von Programmen, unterschiedlichen Förderungsvoraussetzungen, verschiedenartigem Antragswesen und verschiedenartigen Vergabeinstanzen beigetragen. Der Bundesrat wendet sich gegen eine Entwicklung, die den Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Länder weiter einengt und der Transparenz der Mittelstandsförderung abträglich ist. Der Bundesrat hält es deshalb für erforderlich, die Aufgabenbeschreibung in § 4 Abs. 1 Nr. 1 deutlich enger zu fassen.
- b) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, daß die neue Aufgabenbestimmung der Lastenausgleichsbank nicht zu Lasten der Kreditanstalt für Wiederaufbau geht.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 2)

Wi

Angeichts des durch § 4 Abs. 1 sehr weit gefaßten Aufgabenkreises der Bank hält es der Bundesrat für erforderlich, daß der sonstige Aufgabenbereich der Bank nicht nur allgemein umschrieben wird, sondern eine klare Abgrenzung erfährt. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Bank offenstehen soll, alle Bankgeschäfte zu betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in Zusammenhang stehen. Eine nicht ausreichend begrenzte Aufgabenbeschreibung würde der Bank nicht mehr übersehbare Möglichkeiten zur Betätigung in Aufgabenbereichen auch der Länder eröffnen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 3)

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 ist die Bank gehalten, Kredite über Kreditinstitute zu leiten. Wegen des umfassenden Geschäftskreises hält der Bundesrat es für geboten, auch sonstige Geschäftsarten wie Finanzierungshilfen, Bürgschaften und ähnliches in diese Bestimmung einzubeziehen. Nach Satz 2 dieser Bestimmung darf die Bank in Ausnahmefällen Kredite nach näherer Bestimmung der Satzung unmittelbar geben, soweit die Aufgaben der Bank es erfordern. Auch im Blick auf die Steuerfreiheit der Deutschen Ausgleichsbank hält der Bundesrat eine Wettbewerbstätigkeit gegenüber Universalkreditinstituten für nicht vertretbar. § 4 Abs. 3 Satz 2 sollte deshalb gestrichen und die Bank verpflichtet werden, sich zur Durchführung ihres gesamten Aktivgeschäfts ausnahmslos der Kreditinstitute zu bedienen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 4 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 4 Abs. 4 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Bank darf alle Bankgeschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen."

Begründung:

Im Interesse einer klaren Aufgabenumschreibung der Bank ist in Anlehnung an den Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 4 Nr. 5 die Beschränkung auf Bankgeschäfte vorzusehen, die unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben der Bank aufweisen.

Fz 9. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)
Wi

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 7 Abs. 1 folgender Satz
anzufügen:

"Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates
wird vom Bundesrat bestellt."

Bei An-
nahme ent-
fällt
Ziffer 10

Begründung:

Mit der künftigen Aufgabenbeschrei-
bung, die über die bisherige gesetzli-
che Aufgabe der Bank nach § 1 des
Gesetzes weit hinaus geht, wird auch
in wesentlich größerem Maße der Aufga-
benbereich der Länder berührt. Daher
ist bereits im Gesetz, und nicht erst
in der Satzung, der Mindestumfang der
institutionellen Mitwirkung der Länder
in der Bank festzulegen.

(nur Fz)

Nach Artikel 91 a Abs. 1 Nr. 2 GG
zählt die Verbesserung der regionalen
Wirtschaftsstruktur zu den Gemeinschafts-
aufgaben. Sie ist somit eine Aufgabe
der Länder, an deren Erfüllung der
Bund lediglich mitwirkt. Wirtschaftsförde-
rung und Verbesserung der regionalen
Wirtschaftsstruktur überschneiden sich.
Es ist daher zweckmäßig, einen angemess-
enen Einfluß der Länder auf die Aus-
gleichsbank sicherzustellen.

In 10. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 1)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziffer 9

Der Bundesrat hält es für erforderlich, die angemessene
Vertretung der Länder im Verwaltungsrat auch künftig
gesetzlich festzulegen. Es muß auch in Zukunft
gewährleistet sein, daß Ländervertreter dem Verwaltungsrat
angehören.

Fz 11. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 7 Abs. 3)

Wi

In Artikel 1 Nr. 8 ist in § 7 Abs. 3 nach Satz 3 folgender Satz einzufügen:

"Zur Aufnahme von Anleihen ist seine Genehmigung notwendig."

Begründung:

Da auch durch Aufnahme von Fremdkapital der Geschäftsumfang der Bank wesentlich mitbestimmt wird, sind die Entscheidungen über die Aufnahme von Anleihen an die Zustimmung des Verwaltungsrates zu binden.

Fz 12. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Wi

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Lastenausgleichsbank (in Zukunft Ausgleichsbank) und die Kreditanstalt für Wiederaufbau fusioniert werden sollen.

Begründung:

Mit der in Artikel 1 Nr. 5 vorgeschlagenen Erweiterung der Aufgabenstellung der Ausgleichsbank tritt zunehmend eine Überschneidung mit den Aufgaben der Kreditanstalt für Wiederaufbau ein, so daß sich die Frage nach Beibehaltung der Selbständigkeit beider Institute stellt.